

Bekanntmachung
Dritter Nachtrag vom 10. Juli 2025
zur Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern
vom 26. Juli 2018

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2025 in Regensburg einen Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Möglichkeit hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane durchzuführen sowie kleinere redaktionelle und inhaltliche Änderungen.

In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Siegel“ durch „Dienstsiegel“ ersetzt.

§ 1 Abs. 2 lautet:

(2) Die KUVB ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel nach den einschlägigen Vorschriften des Freistaates Bayern

In § 10 Abs. 7 wird eine neue Nr. 5 hinzugefügt.

§ 10 Abs. 7 Nr. 5 lautet:

5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. einer Pandemie).

Ein neuer § 10a wird eingefügt:

§ 10a lautet:

§ 10a Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen) (§ 64a Abs. 1 SGB IV).
- (3) Bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Sitzungen mit Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung sind hybride Sitzungen nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, ob eine Sitzung Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung enthält.

Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung sind bei Sitzungen des Vorstandes immer

- a) die Wahl und die Abberufung der/des Vorsitzenden,
- b) der Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- c) Vorschläge an die Vertreterversammlung zum Dienstrecht und zur Dienstordnung.

Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung sind bei Sitzungen der Vertreterversammlung immer

- a) die Abnahme der Jahresrechnung,
- b) die Feststellung des Haushaltsplans.

- (4) In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen) (§ 64a Abs. 2 SGB IV).
- (5) Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen der Selbstverwaltungsorgane.

In § 11 werden neue Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

§ 11 Abs. 3 und 4 lauten:

- (3) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und S. 2, Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen der Ausschüsse.

In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Siegel“ durch „Dienstsiegel“ ersetzt.

§ 17 Abs. 4 lautet:

- (4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der KUVB die Bezeichnung „Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Vorstands“ sowie der ausgeschriebene Familienname der/des Vorsitzenden beizufügen. Das Dienstsiegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter der/des Vorsitzenden entsprechend; sie/er fügt die Worte „In Vertretung“ („I. V.“) bei.

In § 20 werden neue Absätze 8, 9 und 10 hinzugefügt:

§ 20 Abs. 8, 9 und 10 lauten:

- (8) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).
- (9) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 1 und 2 entsprechend. § 10a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).
- (10) Das Nähere bestimmen die Richtlinien für die Renten- sowie die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse der KUVB.

In § 21 werden neue Absätze 8, 9 und 10 hinzugefügt:

§ 21 Abs. 8, 9 und 10 lauten:

- (8) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Widerspruchs- und Einspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).
- (9) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 1 und 2 entsprechend. § 10a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).
- (10) Das Nähere bestimmen die Richtlinien für die Renten- sowie die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse der KUVB.

§ 22 Abs. 5 wird neu gefasst.

§ 22 Abs. 5 lautet:

- (5) Die Anzeige ist der KUVB elektronisch zu übermitteln. Bis 31.12.2027 können Anzeigen außerdem auf dem vorgeschriebenen Vordruck erstattet werden

In § 25 wird in Abs. 5 die Passage „von den Gemeinden“ gestrichen.

§ 25 Abs. 5 lautet:

- (5) Aufwendungen für die in § 4 Nrn. 13 und 14 genannten Versicherten werden von den Bezirken getragen.

In § 25 Abs. 9 wird S. 2 neu gefasst.

§ 25 Abs. 9 lautet:

- (9) Bemessungsgrundlage der auf Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entfallenden Beiträge ist das Arbeitsentgelt in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahr bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2). Bei Aus- oder Eingliederung von Unternehmen oder einem Wechsel in der Zuständigkeit für Beschäftigte wird das auf die betroffenen Beschäftigten entfallende Arbeitsentgelt auf den/die Rechtsnachfolger/in übertragen. Soweit ein Arbeitsentgelt nicht nachgewiesen ist, richtet sich der Beitrag nach der Zahl der Versicherten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z.B. bei schwierig abzugrenzenden Tätigkeitsbereichen, einen pauschalen Beitrag festsetzen.

In § 25 Abs. 10 wird ein neuer S. 3 eingefügt. Der ursprüngliche S. 3 wird zum S. 4.

§ 25 Abs. 10 lautet:

- (10) Bemessungsgrundlage der auf Privathaushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) entfallenden Beiträge ist die Zahl der Beschäftigten. Für Beschäftigungsverhältnisse, die während des Kalenderjahres nicht länger als für einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten bestehen oder bei denen der Umfang der Beschäftigung regelmäßig nicht mehr als zehn Stunden in der Woche beträgt, wird der Beitrag um 50 vom Hundert ermäßigt. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während eines Kalenderjahres nicht länger als für den zusammenhängenden Zeitraum eines Monats besteht. Wird ein Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt während eines Kalenderjahres zeitlich aufeinanderfolgend sowohl bei der KUVB als auch als geringfügige Beschäftigung im Haushaltsscheck (§ 28 a Abs. 7 SGB IV) gemeldet, erfolgt eine Anrechnung auf den bei der KUVB zu erhebenden Beitrag. Bei Einstellung des Unternehmens wird eine Beitragsabfindung auf der Grundlage der zuletzt für Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 beschlossenen Beitragssätze festgesetzt (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

In § 26 wird der Abs. 2a ersatzlos gestrichen.

In § 33 wird die Passage „der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung“ gestrichen und durch „der SVHV“ ersetzt.

§ 33 Abs. 2 lautet:

- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des SGB IV, der SVHV, der SVRV und der SRVwV.

In § 45 Abs. 3 wird der S. 2 gestrichen.

§ 45 Abs. 3 lautet:

- (3) § 26 Abs. 1 tritt mit Wirkung ab 1. November 2021 in Kraft.

Dritter Nachtrag

Die von der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung am 10.07.2025 beschlossene Satzungsänderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 28. August 2025, AZ: StMAS-S8/6311.414-1/2 genehmigt und am 23. September 2025 auf www.kuvb.de bekannt gemacht.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.